

Kleine Anfrage des Abgeordneten Kuschel (PDS)  
und

Antwort des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit

### **Erfüllung von Auflagen aus dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) und die damit verbundene Finanzierung**

Die kleine Anfrage 282 vom 22. März 2005 hat folgenden Wortlaut:

Das Jugendamt des Wartburgkreises hat mit dem Hinweis, dass die Ableistung gerichtlicher Auflagen nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) „nach neusten Erkenntnissen nicht mehr dem Bereich der Jugendhilfe zuzuordnen und dementsprechend nicht mehr zu finanzieren wäre“, zwei Trägern der Jugendhilfe Finanzierungen gekürzt bzw. gestrichen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Hat die Landesregierung Kenntnis von diesen Vorgängen und betrifft dieser Sachverhalt auch andere Thüringer Landkreise und/oder kreisfreie Städte?
2. Wie bewertet die Landesregierung vor dem Hintergrund des Jugendgerichtsgesetzes und des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) diese Verfahrensweise?
3. Hält es die Landesregierung weiterhin für erforderlich, dass gerichtliche Auflagen nach dem Jugendgerichtsgesetz im Rahmen der Jugendhilfe geleistet und auch von dieser finanziert werden?
4. Wenn ja, wie begründet sich das?
5. Wenn nein: Welche Auswirkungen bzw. Konsequenzen sind für die Thüringer Justiz sowie für betroffene Jugendliche zu erwarten?
6. Wie kann sichergestellt werden, dass künftig in Thüringen Rechtsunsicherheiten diesbezüglich vermieden werden?

Das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 12. Mai 2005 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Der in der Kleinen Anfrage konkret angesprochenen Sachverhalt ist der Landesregierung nicht bekannt. Die bundesweite kontroverse Diskussion um die Kostenträgerschaft für ambulante Maßnahmen für straffällige junge Menschen wird seit mehr als zehn Jahren geführt.

Zu 2.:

Nach geltender Rechtslage liegt die Durchführung ambulanter Maßnahmen für straffällige junge Menschen zur Erfüllung von Auflagen nach dem Jugendgerichtsgesetz bei der

Jugendhilfe, soweit sich diese Maßnahmen als Hilfen zur Erziehung unter die Regelungen des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) einordnen lassen. Die für die Durchführung des Achten Buchs Sozialgesetzbuch zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, das heißt die Landkreise und kreisfreien Städte, führen diese Aufgaben im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung durch. Sie prüfen daher in jedem Einzelfall eigenständig und selbstverantwortlich, ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII gegeben sind. Eine jugendrichterliche Weisung oder Auflage verpflichtet ausschließlich den Jugendlichen, nicht aber den Jugendhilfeträger.

In diesem Sinne nimmt auch der Wartburgkreis seine Aufgabe weiterhin wahr.

Zu 3. bis 5.:

Nach Ansicht der Landesregierung sollten ambulante Maßnahmen für straffällige junge Menschen wegen der erforderlichen hohen erzieherischen Kompetenzen entsprechend der gesetzlichen Voraussetzungen auch künftig von der Jugendhilfe durchgeführt werden. Zur Frage der Kostentragungen bei ambulanten Maßnahmen hat die Jugendministerkonferenz in ihrem Beschluss vom 13./14. Mai 2004 die Auffassung vertreten, dass eine flächendeckende, bedarfsgerechte Angebotsstruktur nur dann auf Dauer realisierbar ist, wenn die Justiz auch für die ambulanten Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz in die Finanzverantwortung genommen wird. **Insofern sieht die Jugendministerkonferenz einen dringenden bundesgesetzlichen Handlungsbedarf**, der gegenüber der Bundesregierung artikuliert wurde. Das Kabinett hat den Beschluss der Jugendministerkonferenz am 8. Juni 2004 zur Kenntnis genommen.

Zu 6.:

Die Durchführung ambulanter Maßnahmen für straffällige junge Menschen wird in den Fortbildungsprogrammen des Justizministeriums und des Landesjugendamtes berücksichtigt.

Dr. Zeh  
Minister